

Inhaltsverzeichnis

I. Geschäftsführung des Rates	2
1. Vorbereitung der Ratssitzungen	2
§ 1 - Einberufung der Ratssitzungen	2
§ 2 - Ladungsfrist.....	3
§ 3 - Aufstellung der Tagesordnung	3
§ 4 - Öffentliche Bekanntmachung und Information der Presse	4
§ 5 - Anzeigepflicht bei Verhinderung.....	4
2. Durchführung der Ratssitzungen	4
§ 6 - Öffentlichkeit der Ratssitzungen.....	4
§ 7 - Vorsitz	5
§ 8 - Beschlussfähigkeit.....	5
§ 9 - Befangenheit von Mitgliedern des Rates	5
§ 10 - Teilnahme an Sitzungen.....	6
§ 11 - Änderung und Erweiterung der Tagesordnung	6
§ 12 - Redeordnung	7
§ 13 - Anträge zur Geschäftsordnung.....	7
§ 14 - Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste.....	7
§ 15 - Anträge zur Sache.....	8
§ 16 - Abstimmung	8
§ 17 - Fragerecht der Ratsmitglieder	9
§ 18 - Fragestunde für Einwohner	9
§ 19 - Wahlen.....	9
§ 20 - Ordnungsgewalt und Hausrecht	10
§ 21 - Ordnungsruf und Wortentziehung.....	10
§ 22 - Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung	10
§ 23 - Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen	11
3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit	11
§ 24 - Niederschrift.....	11
§ 25 - Unterrichtung der Öffentlichkeit	11
II. Geschäftsordnung der Ausschüsse	12
§ 26 - Grundregel	12
§ 27 - Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse	12
§ 28 - Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse.....	13
III. Fraktionen	13
§ 29 - Bildung von Fraktionen.....	13
IV. Datenschutz	14
§ 30 - Datenschutz	14
§ 31 - Datenverarbeitung.....	14
V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	15

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Halver

§ 32 - Schlussbestimmungen	15
§ 33 - Inkrafttreten	15
Anlage 1	16
I. Zusammensetzung der Ausschüsse	16
II. Ständige Arbeitskreise	18
III. Zuständigkeiten der Ausschüsse	19
Anlage 2	25
I. Teilnahme der Ratsmitglieder an der digitalen Ratsarbeit	25
II. Hardware / Software für digitale Ratsarbeit	25
III. Städtischer Zuschuss an die Ratsmitglieder	25
IV. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger / sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner	26

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner Sitzung am 30.06.2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1 - Einberufung der Ratssitzungen

- (1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an den Beigeordneten. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form. Anstelle der schriftlichen Einladung kann diese auch auf elektronischem Wege erfolgen (Ratsinformationssystem).
- (3) Die Einladung enthält
 - a) Zeit und Ort der Sitzung,
 - b) Tagesordnung und
 - c) die vom Bürgermeister zu gebenden schriftlichen Erläuterungen (Vorlagen) zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen.
- (4) Die Übersendung der Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i.S.v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Erfolgt die Einladung in elektronischer Form, wird die Einladung (einschließlich der öffentlichen und nichtöffentlichen Vorlagen) im Ratsinformationssystem bereitgestellt. Der Zugriff auf nichtöffentliche Dokumente ist passwortgeschützt. Die Ratsmitglieder haben sicherzustellen, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf nichtöffentliche Dokumente nicht möglich ist.
- (5) Bei umfangreichen Gutachten, Untersuchungen, o.ä. in Bauleitplanverfahren, die nicht Bestandteil des Beschlusses / der Beschlussempfehlung sind (= Begründung einschl.

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Halver

Umweltbericht), wird die Möglichkeit der Einsichtnahme gewährleistet. Zu diesem Zweck werden die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten die Unterlagen vollständig § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung entsprechend.

- (6) Einzelheiten zur digitalen Ratsarbeit legt der Rat in einer Anlage zur Geschäftsordnung fest.

§ 2 - Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 10 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch die Übersendung in elektronischer Form.

§ 3 - Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Anträge, die sich nicht auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen, sind mindestens fünf volle Tage vor der Sitzung dem Bürgermeister einzureichen. Sie bedürfen eines schriftlichen Beschlussvorschlages, der vom Antragsteller, bei Anträgen einer Fraktion von deren Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Anträge sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen. Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben oder zu außerplanmäßigen Ausgaben führen, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden sein.
- (3) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (4) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Halver fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.
- (5) Als regelmäßige Punkte sind auf die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung zu setzen:
- a. Fragestunde für Einwohner,
 - b. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung der Ratsbeschlüsse,
 - c. Bekanntgaben,
 - d. Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen.
- (6) Die Punkte c) und d) gelten für die nichtöffentliche Sitzung entsprechend; außerdem ist der Punkt "Aufhebung der Schweigepflicht" aufzunehmen (§ 6 Abs. 5).

§ 4 - Öffentliche Bekanntmachung und Information der Presse

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von dem Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.
- (2) Die Redaktionen der örtlichen Tagespresse und des Lokalfunks sind zu den öffentlichen Sitzungen des Rates regelmäßig in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

§ 5 - Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem Bürgermeister möglichst zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

2. Durchführung der Ratssitzungen**2.1 Allgemeines****§ 6 - Öffentlichkeit der Ratssitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.
- (2) Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 18 (Fragestunde für Einwohner) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (3) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a. Personalangelegenheiten,
 - b. Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Stadt; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Stadt Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Stadt solche Rechte Dritten verschafft,
 - c. Auftragsvergaben,
 - d. Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
 - e. Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
 - f. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (96 Abs.1 GO NRW).

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Halver

- (4) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW).
- (5) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (6) Der Rat legt durch Beschluss fest, für welche Punkte aus der nichtöffentlichen Sitzung die Schweigepflicht aufgehoben wird. Außer bei den Punkten "Bekanntgaben" und "Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen" wird die Schweigepflicht nur bezüglich der vom Rat gefassten Beschlüsse aufgehoben.

§ 7 - Vorsitz

- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz.
- (2) Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.
- (3) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO NRW) aus.

§ 8 - Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs.1 GO NRW).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).

§ 9 - Befangenheit von Mitgliedern des Rates

- (1) Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Halver

- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befähigung dem Stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 10 - Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister und der Beigeordnete nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch der Beigeordnete ist hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW).

2.2 Gang der Beratungen

§ 11 - Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12 - Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4.
- (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

§ 13 - Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Rates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a. auf Schluss der Aussprache (§ 14),
 - b. auf Schluss der Rednerliste (§ 14),
 - c. auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
 - e. auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f. auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g. auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h. auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Rates für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 5 und Abs. 6 bedarf es keiner Abstimmung.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14 - Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Rates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15 - Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16 - Abstimmung

- (1) Die Abstimmung geschieht in folgender Reihenfolge:
 - a. über einen Antrag zur Geschäftsordnung, und zwar über den weitestgehenden zuerst (§ 13 Abs. 2 Sätze 4 bis 6),
 - b. über eine Empfehlung, einen Beschlussvorschlag oder einen Antrag eines Ausschusses oder des Bürgermeisters,
 - c. über Anträge aus der Mitte des Rates (§ 15), und zwar über den weitestgehenden zuerst.
- (2) Bestehen Zweifel darüber, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung. Bei Beschlüssen, die finanzielle Auswirkungen haben, muss zunächst über den Antrag mit der höchsten Summe abgestimmt werden.
- (3) Liegt zu einem Antrag bzw. zu einer Empfehlung gem. Abs. 1 Ziffer 2 und 3 ein Mehrheitsbeschluss des Rates vor, so erübrigt sich eine Abstimmung über die weiteren Anträge.
- (4) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.
- (6) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (7) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (8) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17 - Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, mündliche Anfragen, an den Bürgermeister zu richten (s. auch § 3 Abs. 3 Ziffer d). Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in eine der nächsten Ratssitzungen oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a. sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
 - b. die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Ratsmitglied innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde,
 - c. die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt. Zusatzfragen können vom Anfragenden gestellt werden.

§ 18 - Fragestunde für Einwohner

- (1) In der Fragestunde für Einwohner (s. auch § 3 Abs. 3 Ziffer a) ist jeder Einwohner der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen
- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19 - Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder der Bürgermeister der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Halver

Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).

- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.

2.3 Ordnung in den Sitzungen

§ 20 - Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 21 - 23 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von dem Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21 - Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 22 - Entzug der Sitzungentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO NRW) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

§ 23 - Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet sich dann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24 - Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a. die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
 - b. die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c. Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Sitzung, etwaige Unterbrechungen der Sitzung,
 - d. die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e. die gestellten Anträge,
 - f. die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
 - g. die Namen der Ratsmitglieder, die nach § 31 GO NRW von der Beratung ausgeschlossen waren.
- (2) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.
- (3) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem vom Rat bestellten Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Die Niederschrift des Rates ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.
- (5) Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit des Rates abweichende Abstimmung oder seine Stimmenthaltung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.

§ 25 - Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Halver

- (2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister.
- (3) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden. Auf § 6 Abs. 5 wird verwiesen.

II. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 26 - Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 27 - Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Die Einladung zu den Ausschusssitzungen erfolgt durch den Bürgermeister im Auftrage des Ausschussvorsitzenden. Die Einladung ist den Ausschussmitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen. Die Einladung ist den Fraktionsvorsitzenden nachrichtlich zu übersenden.
- (3) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (4) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.
- (5) Der Bürgermeister und der Beigeordnete sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (6) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (7) An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Halver

worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse können an einer Ausschusssitzung teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.

- (8) § 18 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.
- (9) Die Niederschrift ist dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.

Die Niederschrift ist zudem den Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten. Die Niederschrift des Hauptausschusses ist allen Ratsmitgliedern zu übersenden.

§ 28 - Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von dem Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 29 - Bildung von Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionssitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister von dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Halver

und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit.b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

IV. Datenschutz

§ 30 - Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 31 - Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an dem Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW).

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Halver

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 32 - Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 33 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25.10.1999 außer Kraft.

Änderungen durch:

- Beschluss des Rates vom 07.03.2016 (§ 1 Abs. 6, Anlage 2)
- Beschluss des Rates vom 06.05.2019 (§§ 1 Abs. 2, 10 Abs. 1, 27 Abs. 5)
- Beschluss des Rates vom 02.11.2020 (§ 32, Anlage 1)
- Beschluss des Hauptausschusses - gem. § 60 GO - vom 28.04.2021 (Anlage 1)

Anlage 1

zur Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Halver

I. Zusammensetzung der Ausschüsse

(A) Mitglieder in den Ausschüssen

Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

1. **Hauptausschuss**
14 Stadtverordnete
2. **Rechnungsprüfungsausschuss**
9 Mitglieder
3. **Vergabeausschuss**
9 Mitglieder
4. **Ausschuss für Bildung und Jugend**
13 Mitglieder
mit beratender Stimme
 - je eine von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter (§ 85 SchulG NRW)
 - je eine Vertreterin oder Vertreter der Lehrerschaft des Anne-Frank-Gymnasiums, der Humboldtschule, der Lindenhofschule und der Regenbogenschule
5. **Ausschuss für Kultur, Soziales und Sport**
13 Mitglieder
6. **Ausschuss für Planung und Umwelt**
13 Mitglieder
7. **Ausschuss für öffentliche Einrichtungen**
13 Mitglieder

(B) Beratende Teilnehmer in den Ausschüssen

Wenn Beratungsgegenstände im Zusammenhang mit ihren Aufgaben und Tätigkeiten stehen, nehmen an den Sitzungen der jeweiligen Ausschüsse mit beratender Stimme teil:

1. **Ausschuss für Bildung und Jugend**
 - ein Jugendvertreter
2. **Ausschuss für Kultur, Soziales und Sport**
 - der Kulturbeauftragte
 - der Ortsheimatpfleger
 - die Beauftragten für Denkmalpflege
 - ein Vertreter des Seniorenbeirats

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Halver

- ein Vertreter des Stadtsportverbandes
- Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes des Märkischen Kreises

3. Ausschuss für Planung und Umwelt

- der Landschaftswächter
- ein Vertreter des BUND – Ortsverband Halver -

(C) Sitzverteilung und Vertretungsregelungen

- (1) Zu Mitgliedern der unter Buchstabe (A) Ziffer 3 bis 7 genannten Ausschüsse können neben Stadtverordneten auch andere sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Ihre Zahl darf die der Stadtverordneten in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (§ 58 Abs. 3 GO NRW).
- (2) Fraktionen, auf deren Wahlvorschlag bei der Besetzung eines Ausschusses Wahlstellen nicht entfallen und die in dem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss einen Stadtverordneten oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Der benannte Stadtverordnete oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit (§ 58 Abs. 1 GO NRW).
- (3) Für die als ordentliche Mitglieder in die Ausschüsse gewählten Stadtverordneten werden alle nicht als ordentliches Mitglied des jeweiligen Ausschusses gewählten Stadtverordneten der jeweiligen Fraktion als stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt. Diese können in alphabetischer Reihenfolge jeweils das ordentliche Mitglied, das verhindert ist, vertreten.

Für die sachkundigen Bürger, die sachkundigen Einwohner und Mitglieder mit beratender Stimme nach Absatz 2 wählen die Stadtverordneten persönliche Stellvertreter.

Für die als sachkundigen Bürger gewählten und als Mitglieder mit beratender Stimme nach Absatz 2 bestellten Ausschussmitglieder werden alle nicht als ordentliches Mitglied des jeweiligen Ausschusses gewählten Stadtverordneten der jeweiligen Fraktion als (weitere) stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt. Diese können in alphabetischer Reihenfolge jeweils das ordentliche Mitglied, das verhindert ist, vertreten.

II. Ständige Arbeitskreise

(A) Bildung

Zur Unterstützung des Rates und seiner Ausschüsse werden folgende ständigen Arbeitskreise gebildet:

1. Interfraktioneller Arbeitskreis
2. Finanzarbeitskreis
3. Arbeitskreis „Energie und Umwelt“

(B) Zusammensetzung

- (1) Die Arbeitskreise setzen sich wie folgt zusammen:
 1. **Interfraktioneller Arbeitskreis**
Bürgermeister, die stellvertretenden Bürgermeister, Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Fraktionen
 2. **Finanzarbeitskreis**
13 Mitglieder
 3. **Arbeitskreis „Energie und Umwelt“**
13 Mitglieder
- (2) Die Verteilung der Sitze in den Arbeitskreisen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfolgt in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW (Verhältniswahl unter Berücksichtigung des Fraktionsbegriffes). Die Besetzung des jeweiligen Vorsitzes in den Arbeitskreisen des Abs. 1 Nrn. 2 und 3 erfolgt unter entsprechender Anwendung des § 58 Abs. 5 GO NRW.
- (3) Für die Arbeitskreise des Abs. 1 Nrn. 2 und 3 können Stadtverordnete und sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, als Mitglied benannt werden. § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NRW findet auf Arbeitskreise keine Anwendung.

III. Zuständigkeiten der Ausschüsse

(A) Rat und Ausschüsse

1. Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt Halver zuständig, soweit sie nicht durch die Gemeindeordnung, andere Rechtsvorschriften, durch die Hauptsatzung, durch die Geschäftsordnung oder Beschlüsse des Rates einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.
- (2) Der Rat kann für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Übertragung der Entscheidungsbefugnis zurücknehmen.
- (3) Im Einzelfall kann der Rat anstelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Ausschuss vor der nächsten Sitzung des Rates nicht mehr tagt.

2. Allgemeine Regelungen für die Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches Ratsbeschlüsse vorzubereiten, soweit sie nicht selbst entscheiden.
- (2) Die Ausschüsse haben Entscheidungsbefugnis in den Fällen, in denen sie ihnen durch Gesetz, durch Satzung, durch die nachfolgenden Bestimmungen oder durch Beschluss des Rates übertragen ist. Sie beraten in allen ihren Aufgabenbereichen betreffenden Angelegenheiten.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches, die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 GO NRW).
- (4) Im Hinblick auf die größtmögliche Effizienz und Bürgernähe ist eine Angelegenheit in der Regel nur vor einem (Fach-)Ausschuss zu beraten.
- (5) Eine Beschlusszuständigkeit der Ausschüsse ist ausgeschlossen, soweit Aufgaben durch vertragliche Regelungen an Dritte übertragen worden sind.

3. Zuständigkeit des Bürgermeisters

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und für die von ihm vom Rat gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 GO NRW zur Entscheidung übertragenen Angelegenheiten bleibt unberührt.

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Halver

(B) Die Ausschüsse im einzelnen

I. Hauptausschuss

- (1) Der Ausschuss nimmt die dem Hauptausschuss und dem Finanzausschuss durch die Gemeindeordnung übertragenen Aufgaben wahr:
1. Koordinierung der Aufgaben aller Ausschüsse (§ 59 Abs. 1 Satz 1 GO),
 2. Dringlichkeitsentscheidungen in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO),
 3. Entscheidung über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO),
 4. Vorbereitung der Haushaltssatzung (§ 59 Abs. 2 GO),
 5. Entscheidungen für die Ausführung des Haushaltsplanes, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind (§ 59 Abs. 2 GO).
- (2) Ihm obliegt ferner die Entscheidung über
1. die Zustimmung zu beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen des Bürgermeisters nach Maßgabe der Hauptsatzung,
 2. die Empfehlung der Einigungsstelle gemäß § 68 Landespersonalvertretungsgesetz und gemäß § 69 Abs. 6 Landespersonalvertretungsgesetz, wenn zwischen dem Bürgermeister und dem Personalrat keine Einigung zustande kommt,
 3. die Genehmigung von Dienstreisen für Stadtverordnete und Ausschussmitglieder; wenn sich die Notwendigkeit einer Dienstreife so plötzlich ergibt, dass eine vorherige Genehmigung nicht mehr eingeholt werden kann, wird die Genehmigung vom Bürgermeister erteilt. Die so erteilte Genehmigung ist dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu geben.
 4. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketing,
 5. Forstangelegenheiten und
 6. alle sonstigen Angelegenheiten, so weit sie nicht dem Rat vorbehalten sind oder so weit nicht ein Ausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist.
- (3) Der Ausschuss berät insbesondere über
1. Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unterliegen, soweit sie unmittelbare finanzielle Auswirkungen haben ,
 2. Angelegenheiten städtischer Gesellschaften und Beteiligungen sowie Beschlüsse nach § 113 GO,
 3. grundsätzliche Angelegenheiten der Abfallentsorgung im Stadtgebiet.

II. Rechnungsprüfungsausschuss

Dem Ausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung (§ 59 Abs. 3 i.V.m. § 101 GO).

III. Vergabeausschuss

Der Ausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen, so weit der Betrag von 50.000,00 € überschritten wird, die Maßnahmen zur Durchführung beschlossen sind und die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

IV. Ausschuss für Bildung und Jugend

- (1) Der Bürgermeister wird als stimmberechtigtes und beratendes Mitglied der erweiterten Schulkonferenz zur Wahl von Schulleiterinnen und Schulleitern (§ 61 Abs. 3 Schulgesetz NRW) bestellt. Im Falle seiner Verhinderung der Vorsitzende des Ausschusses für Bildung und Jugend.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über
 1. die Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen seines Aufgabenbereiches im Rahmen des Haushaltsplanes,
 2. die Zustimmung des Schulträgers zu einem von der Schulkonferenz gewählten Schulleiter (§ 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW),
 3. Erlass der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei,
 4. Aufstellung des Spielplatzbedarfsplanes (Kinderspielplätze, Bolzplätze).

- (2) Der Ausschuss berät insbesondere über folgende Angelegenheiten

1. Schulen,
2. Stadtbücherei,
3. Volkshochschule,
4. Musikschule,
5. Belange der Kinder und Jugendlichen sowie Förderung der Jugendarbeit (z.B. Jugendzentrum),
6. Kindertagesstätten.

V. Ausschuss für Kultur, Soziales und Sport

- (1) Der Ausschuss entscheidet über

1. die Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen seines Aufgabenbereiches (freiwillige Leistungen der Stadt) im Rahmen des Haushaltsplanes,
2. die Förderungswürdigkeit von Vereinen entsprechend der Richtlinien zur Förderung kultureller Vereine und Vereinigungen in der Stadt Halver in der jeweils geltenden Fassung,
3. das kulturelle Veranstaltungsprogramm der Stadt Halver,
4. Veranstaltungen im Zusammenhang mit bestehenden Städtepartnerschaften,
5. Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 Denkmalschutzgesetz in den Fällen, in denen es nach Vorprüfung durch den Bürgermeister zweifelhaft ist, ob die Erlaubnis erteilt werden kann,
6. allgemeine Grundsätze, nach denen städtische Einrichtungen und Anlagen für Sport und Kultur zur Verfügung gestellt werden (Benutzungsordnung mit Ausnahme der hierin enthaltenen Entgeltregelungen).

- (2) Der Ausschuss berät insbesondere über folgende Angelegenheiten

1. Belange der Familien und Senioren (Verbesserung der Lebens- und Aufenthaltsqualität, demographische Entwicklung, Einrichtungen wie Bürgerzentrum, Sozialstationen),
2. Maßnahmen der Integration ausländischer Einwohner,

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Halver

3. Betreuung und Unterbringung Wohnungsloser, Vertriebener, Flüchtlinge, Aussiedler und Asylbewerber (z.B. Übergangsheime),
4. sonstige soziale Angelegenheiten (freiwillige Aufgaben der Stadt),
5. sonstige Angelegenheiten der
 - Kulturpflege,
 - Heimatpflege,
 - Städtepartnerschaften,
6. Aufgaben auf dem Gebiet des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (Denkmalschutzgesetz NRW),
7. Vorhaben nach der Satzung der Stadt Halver zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung,
8. städt. Freizeiteinrichtungen (z.B. Schwimmhalle, Parkanlagen, Wanderwege),
9. Tourismus,
10. Förderung des Sports,
11. Städtische Sportstätten (Neubau, Erweiterung und Unterhaltung von städtischen Sportanlagen).

V. Ausschuss für Planung und Umwelt

(1) Der Ausschuss entscheidet über

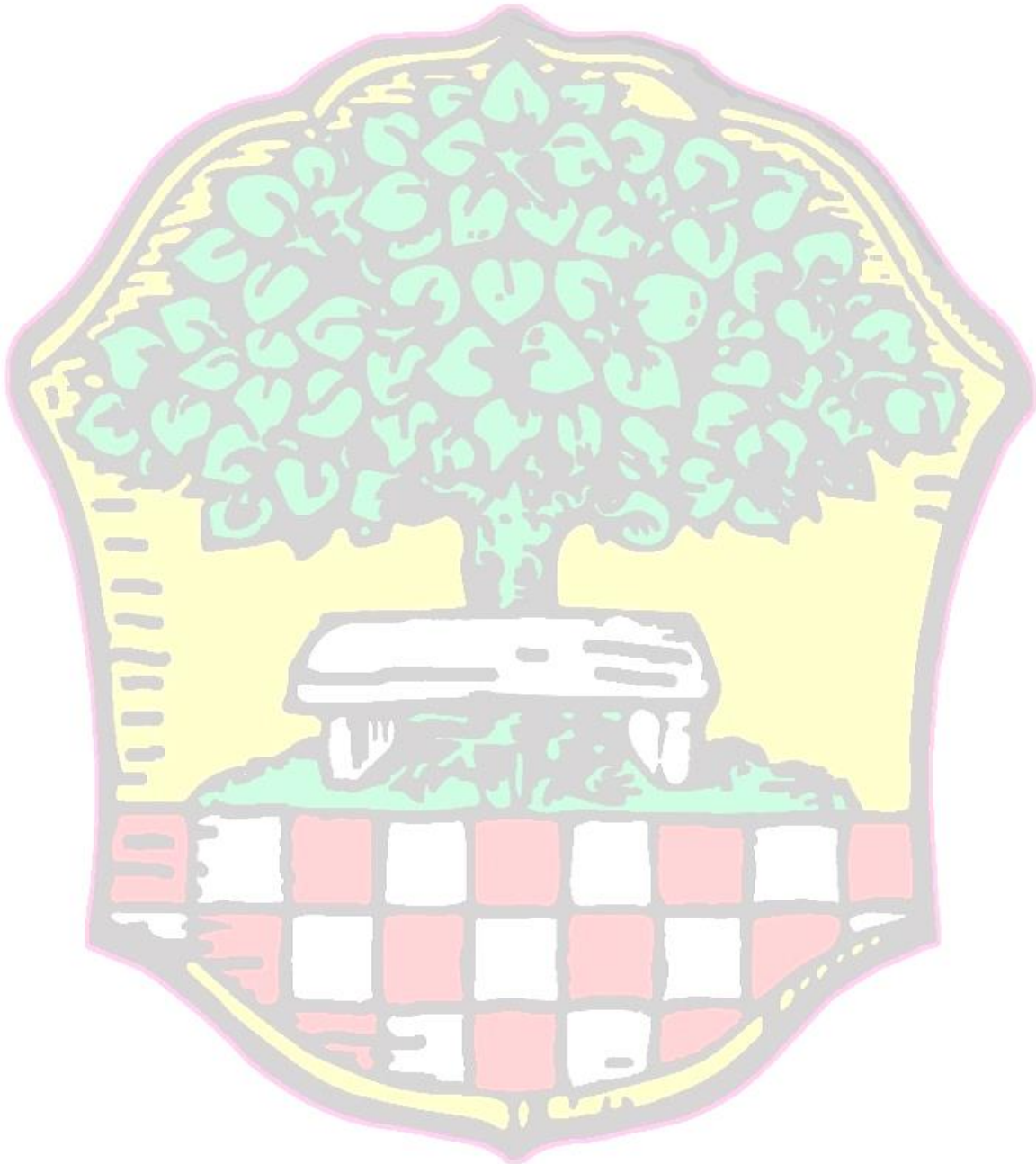
1. das Erfordernis der Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB,
2. das Einvernehmen der Gemeinde gem. § 36 BauGB in den Fällen, in denen
 - das Erscheinungsbild der Umgebung erheblich beeinflusst oder verändert wird,
 - das Bauvorhaben auf das Umfeld eine erhebliche oder außergewöhnliche Wirkung entfaltet,
 - das Bauvorhaben dorf- oder ortsrelevant sein wird,
3. das Einvernehmen zur Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre gem. § 14 BauGB,
4. die Genehmigung gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 und die Erteilung des Einvernehmens gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Stadt Halver zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung nach Vorberatung im Ausschuss für Kultur, Soziales und Sport,
5. Planung (außerhalb der Bauleitplanung) und Ausgestaltung von Grünflächen,
6. die Entfernung von großen Bäumen auf öffentlichen Flächen nach Anhörung der Landschaftswächterin / des Landschaftswächters,
7. Förderung und Stärkung des Umweltbewusstseins, Öffentlichkeitsarbeit,

(2) Der Ausschuss berät insbesondere über folgende Angelegenheiten

1. Planungen und Maßnahmen in den Bereichen Städtebau, Stadtgestaltung, Verkehr, Landschaft, Ökologie, Bauleitplanung und den dazugehörigen Fördermaßnahmen sowie Satzungen aufgrund der Bauordnung NRW und des Baugesetzbuches (BauGB), ausgenommen Beitrags- und Gebührensatzungen,
2. Naturschutz und Landschaftspflege,

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Halver

3. Umweltschutz (Verhinderung und Abbau von Umweltschäden und Umweltbelastungen, Lärmschutz, Luftverschmutzung, Wassergewinnung, Abwasserbeseitigung, regenerative Energien). Die Zuständigkeiten der anderen Fachausschüsse und des Bürgermeisters in Fragen des Umweltschutzes bleiben hiervon unberührt.



VI. Ausschuss für öffentliche Einrichtungen

(1) Der Ausschuss entscheidet über

1. die Durchführung von Maßnahmen zur baulichen Unterhaltung städtischer Einrichtungen (z.B. Straßen, Wege und Plätze, Parkplätze, Brücken, Abwasserbeseitigungsanlagen, Wasserläufe, Beleuchtungsanlagen, Hochbauten, sonstige öffentliche Einrichtungen)
2. die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
3. die Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen

(2) Der Ausschuss berät insbesondere über folgende Angelegenheiten

1. Planung und (Neu-)Bau von
 - Hochbauten
 - Straßen, Wegen und Plätzen (einschl. Parkplätze),
 - Beleuchtungsanlagen,
 - Abwasserbeseitigungsanlagen,
 - Park- und Gartenanlagen,
 - sonstigen öffentlichen Einrichtungen
2. Straßenreinigung (außer Gebührensatzung),
3. Abwasserbeseitigung (außer Gebührensatzung),
4. Erschließungsbeiträge gem. §§ 128 ff. BauGB,
5. Beiträge gem. Kommunalabgabengesetz NRW,
6. Erschließungsverträge gem. § 124 BauGB,
7. städtebauliche Verträge und Durchführungsverträge (§§ 11 und 12 BauGB),
8. Feuerwehrangelegenheiten.

(3) Sind bei Maßnahmen des Abs. 1 Ziffer 1 andere Ausschüsse zu beteiligen, so entscheidet der Hauptausschuss in den Fällen, in denen die Ausschüsse nicht zu übereinstimmenden Beschlüssen kommen.

Anlage 2

zur Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Halver

Richtlinien für digitale Ratsarbeit

I. Teilnahme der Ratsmitglieder an der digitalen Ratsarbeit

- 1.1 An der digitalen Ratsarbeit nimmt jedes Ratsmitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister teil und verzichtet damit auf Papierunterlagen für die Rats- und Ausschussarbeit.
- 1.2 Ratsmitgliedern, die nach Ziffer 1.1 teilnehmen, werden sämtliche Unterlagen für die Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse (unter anderem Einladungen mit der Tagesordnung, Beschlussvorlagen mit deren Anlagen, Berichte und Niederschriften, Haushaltsplan, Jahresrechnungen) über das Ratsinformationssystem in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Unterlagen in Papierform werden nicht mehr verschickt. Lediglich kurzfristig am Sitzungstag erstellte Vorlagen werden noch in Papierform bereitgestellt, falls im entsprechenden Sitzungsraum kein WLAN zur Verfügung steht.
- 1.3 Zur Information über neue Unterlagen ist die E-Mail-Adresse verbindlich anzugeben. Eine Änderung der E-Mail-Adresse ist umgehend dem Bürgermeister mitzuteilen.
- 1.4 Der Datenschutz und die Datenverarbeitung sind analog zur Papierform zu gewährleisten (s. auch § 30 f. der Geschäftsordnung).

II. Hardware / Software für digitale Ratsarbeit

- 2.1 Voraussetzung für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit ist die Nutzung eines WLAN-fähigen Endgerätes. Die Beschaffung und Einrichtung der Hardware erfolgt durch die Ratsmitglieder. Dies gilt ebenfalls für die Internetanbindung im privaten Bereich.
- 2.2 Da an sämtlichen Sitzungsorten nicht von einer ausreichenden Versorgung mit Stromanschlüssen ausgegangen werden kann, sind die Endgeräte (Ziffer 2.1) entsprechend aufgeladen zur Sitzung mitzubringen.
- 2.3 Da nicht an allen Sitzungsorten WLAN zur Verfügung steht, sind die digitalen Sitzungsunterlagen vor der Sitzung (im privaten Bereich) zu aktualisieren.

III. Städtischer Zuschuss an die Ratsmitglieder

- 3.1 Jedes an der digitalen Ratsarbeit teilnehmende Ratsmitglied erhält für den Verzicht auf schriftliche Unterlagen von der Stadt Halver einen Zuschuss in Höhe 350 Euro zur Beschaffung von Hardware und sonstigem Bedarf. Der Zuschuss wird einmalig je Wahlperiode des Rates ausgezahlt (erstmalig für die Wahlperiode 2014 – 2020).

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Halver

- 3.2 Über den in Nr. 3.1 genannten Betrag hinaus, werden keine weiteren Mittel für die digitale Ratsarbeit zur Verfügung gestellt. Kosten für Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen werden nicht übernommen.
- 3.3 Scheidet ein Ratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus oder erklärt schriftlich die Rücknahme des Verzichts auf Unterlagen in Papierform während der Wahlperiode, so ist der gewährte Zuschuss anteilig für die Monate, in denen keine Mitgliedschaft mehr besteht bzw. in denen wieder Papierunterlagen zur Verfügung gestellt werden müssen, an die Stadt Halver zurückzuzahlen.
- 3.4 Wird ein Ratsmitglied nachträglich für den Rat verpflichtet oder entscheidet sich erst im Laufe der Wahlperiode für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit wird der Zuschuss anteilig für die Zeit, in der auf Papierunterlagen verzichtet wird, von der Stadt Halver gewährt.
- 3.5 Sofern das Ratsmitglied aus öffentlichen Kassen einen Zuschuss für einen vergleichbaren Zweck („digitale Gremienarbeit“) erhält / bereits erhalten hat, wird dieser auf den Zuschuss nach Ziffer 3.1 angerechnet.

IV. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger / sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Wünschenswert ist, dass sachkundige Bürgerinnen und Bürger / sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner ebenfalls an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen. Zuschüsse zur Beschaffung entsprechender Hardware können jedoch nicht gewährt werden. (Die Ziffern 1 und 2 gelten für sie in diesem Fall analog.)